

## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 24. August 1994

### 2551. Nutzungsplanung Flurlingen (Revision)

Am 18. März 1994 beschloss die Gemeindeversammlung von Flurlingen eine Änderung der kommunalen Nutzungsplanung. Dagegen sind keine Rekurse erhoben worden. Der Gemeinderat Flurlingen ersucht mit Schreiben vom 30. Juni 1994 um die Genehmigung der Vorlage.

Die Revision der kommunalen Nutzungsplanung umfasst die Anpassung der Nutzungsplanung an das am 1. September 1991 geänderte Planungs- und Baugesetz (PBG). Der neue Zonenplan entspricht dem Antrag der Raumplanungskommission zur Neufestsetzung des kantonalen Richtplans. Gleichzeitig wurden die Lärmempfindlichkeitsstufen festgesetzt und die Waldgrenzen gegenüber den Bauzonen festgestellt. Der Bericht gemäss Art. 26 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung liegt vor.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von der Gemeindeversammlung Flurlingen am 18. März 1994 beschlossenen Änderungen der kommunalen Nutzungsplanung werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Flurlingen, 8247 Flurlingen (unter Beilage eines mit Genehmigungsvermerk versehenen Satzes der Revisionsvorlage), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 24. August 1994



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

Roggwiller